

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Ecker Metalltechnik GmbH – Sitz der Gesellschaft: 66740 Saarlouis-Fraulautern

Grundlage aller unserer Angebote, Lieferungen und Leistungen sind die nachstehenden AGB. Abweichungen – auch in anderen Geschäftsbedingungen – sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind und damit im Einzelfall ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der jeweiligen Leistung gemacht werden.

§1 Vertragsabschluss

I. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung maßgebend. Wird eine solche nicht erteilt, richtet sich der Vertragsinhalt nach der schriftlichen Auftragsbestätigung des Bestellers.

II. Angebotspreise sind nur bei schriftlicher Bestätigung des Auftrages Grundlage des Vertrages. Wir halten uns für einen Zeitraum von 3 Monaten ab Ausfertigung des schriftlichen Angebotes an diese schriftlich bestätigten Preise gebunden. Vor schriftlicher Auftragsbestätigung mitgeteilte Preise stellen kein Angebot ab Abschluss eines Vertrages dar.

§2 Preise und Zahlungsbedingungen

I. Die Preise sind €-Preise. Sie verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zuzüglich der am Tage der Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer. Die Gewährung von Skonti bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

II. Bei Auftragsannahme nicht erkennbarer zusätzlich erforderlicher Arbeiten, wie das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer, alten Metallüberzügen sowie das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern und die Erstellung von Prüfberichten werden in Höhe der in der Auftragsbestätigung genannten, soweit dies nicht der Fall ist, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Mindestauftragswert beträgt 50 €.

Wir sind zur Erhebung von Mindermengenzuschlägen berechtigt. Die vorstehende Regelung gilt insoweit entsprechend

III. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, werden unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch 5% über dem zum Zeitpunkt des Verzuges geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge und Skonti fällig.

IV. Stellt der Besteller die Zahlungen ein oder wird hinsichtlich seines Vermögens Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt, wird unsere gesamte Forderung sofort fällig.

V. Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Kaufpreises oder eines Teiles davon nur insoweit berechtigt, als eine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

VI. Wir können zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertrag von dem Besteller Sicherheiten in ausreichender Höhe durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung verlangen. Bis zur Erbringung der Sicherheiten steht uns hinsichtlich unserer Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht zu.

§3 Lieferungen

I. Ist eine Lieferfrist festgelegt, beginnt diese mit Zugang der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit der Anlieferung des zu bearbeitenden Materials, sofern zu diesem Zeitpunkt die vertragswesentlichen technischen und organisatorischen Einzelheiten feststehen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögern sich Versand oder Abholung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat so gilt die Frist als eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf Versandbereitschaft angezeigt wurde.

Ist die Nichteinhaltung der Frist auf unabwendbare Ereignisse (Arbeitskampf, Krieg, Naturereignisse etc.) zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Im Falle der Unmöglichkeit sind beide Vertragsparteien zum Vertragsrücktritt berechtigt.

II. Teillieferungen sind zulässig.

III. Vorstehende Ausführungen gelten für Leistungen entsprechend.

§4 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über mit Verlassen des Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer. Der Auftraggeber trägt auch dann die Transportgefahr, wenn die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Auftraggebers durch uns abgeholt wird. Dem Auftraggeber ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch dann, wenn frachtfreie Lieferung zugesichert ist.

Wird der Versand oder die Abholung der Ware auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über. Wir verpflichten uns auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers, die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

§5 Gewährleistung und Haftung

I. Für unsere Lieferungen und Leistungen übernehmen wir nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Gewähr und dies nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

II. Wir gewährleisten fachgerechte Oberflächenbehandlung nach den anerkannten Regeln der Technik. Abweichungen von einem dem Auftrag zugrundeliegenden Muster sind bei galvanischen und chemischen Prozessen mitunter unvermeidbar. Rechte können hieraus nicht hergeleitet werden.

III. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang (§4).

IV. Mangelhaft oberflächenbehandelte Teile werden von uns nach unserer Wahl kostenlos fachgerecht nachgebessert oder neu geliefert. Darüber hinausgehende Rechte des Bestellers bestehen vor Durchführung eines ersten Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsversuches nicht. Zur Mängelbeseitigung gewährt der Besteller uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit.

V. Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Ist der Besteller Kaufmann, sind Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Für verdeckte Mängel läuft diese Frist nach Entdeckung des Mangels. Werden Mängel bei der Weiterverarbeitung festgestellt, so ist diese auf unser Verlangen einzustellen bis wir uns vom Zustand der Ware überzeugt haben und über die Frage der Art und Weise der Gewährleistung entschieden haben.

Kommen wir nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zur Nachbesserung unserer Gewährleistungspflicht nicht nach oder führt eine zweimalige Nachbesserung nicht zum vertraglich vorausgesetzten Ergebnis, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Möglichkeiten zu.

VI. Zu bearbeitende Gegenstände sind mit Lieferschein und unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern.

Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet wenn,

a) deren Anlieferung durch von uns abgezeichneten Lieferscheinen nachgewiesen ist und die Gefahr für fehlende Teile auf uns übergegangen ist und

b) es sich nicht um Ausschuss oder Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge handelt. Für derartige Fehlmengen besteht grundsätzlich keine Haftung. Bei Anlieferung von anderen Teilen als Masseteilen, insbesondere bei Anlieferung von Bausätzen und Baugruppen haften wir nur, wenn die Vollständigkeit des Bausatzes oder der Baugruppe durch bei Eingang abgezeichnete Stückliste festgestellt ist.

VII.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gestützt werden, sind ausgeschlossen. Ist der Besteller Kaufmann, bleiben die übrigen derartigen Ansprüche auf Ersatz von Schäden am Liefergegenstand selbst beschränkt und erhöhen danach den Auftragswert begrenzt. Auch diese Ansprüche verjähren in 6 Monaten.

Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

VIII.

Die Mangelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, nicht auf Beschädigungen während des Transportes oder der Weiterverarbeitung. Sie entfällt ferner bei Veränderungen der zu bearbeitenden Teile durch fremde Hand.

IX.

Das zu bearbeitende Material muss frei sein von Gusschutt, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Schweiß, Schlacke, Graphit, Farbanstrichen; es darf keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen etc. aufweisen; Gewinde müssen ausreichend unternommen sein. Liegen diese Voraussetzungen erkennbar nicht vor, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Auftraggeber gleichwohl auf eine Bearbeitung oder sind obige Gegebenheiten nicht erkennbar, so besteht keine Gewähr für Maßhaltigkeit, Haltefestigkeit, Farbhaltung und korrosionsverhindernder Eigenschaften der aufgetragenen Schicht.

Für Gussteile muss durch den Gusslieferanten die nachträgliche Galvanisierbarkeit seiner Gussteile zugesichert werden. Vom Lieferanten aufgebrauchte Korrosionsschutzmittel müssen uns mitgeteilt werden, und müssen mit allgemein üblichen Methoden und allgemein üblichem Aufwand entfernbar sein. Ist dies nicht der Fall, entfällt jegliche Gewährleistung.

X.

Der Auftraggeber hat die Mindestschichtdicke an zu vereinbarenden Messpunkten festzulegen, die Versandart vorzuschreiben und durch geeignete Maßnahmen chemische und mechanische Beschädigungen der Oberfläche zu verhindern. Für Witterungsschäden sowie für eventuelle Schäden durch später aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen herauswickelnden Rückständen aus dem Behandlungsprozess haften wir nicht. Wenn der Auftraggeber eine Wasserstoffentsprödung für erforderlich hält, übernehmen wir diese nur nach entsprechender Vereinbarung unter Ausschluss der Gewährleistung.

XI.

Wir sind nicht verpflichtet, die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände daraufhin zu überprüfen, ob sie mangelfrei sind, ob eine Veredelung möglich ist und ob die gegebenen Informationen zutreffend sind. Wünscht der Besteller, dass Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren, ist nichts besonderes vereinbart, hat der Besteller die Kosten zu tragen.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass schwere und sperrige Teile mit entsprechenden Befestigungs- und Transportvorrichtungen versehen sind.

§6

Sicherungsrechte

I.

An den uns übergebenen Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Auftraggeber uns an den übergebenen Gegenständen ein vertragliches Pfandrecht, welches der Sicherung sämtlicher unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Forderungen aus der Geschäftsverbindung dient.

II.

Werden dem Auftraggeber die oberflächenbehandelten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Auftraggeber schon jetzt vereinbart, dass er uns das Eigentum an diesen Teilen im Werte unserer Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche überträgt und die Besitzübergabe dadurch ersetzt wird, dass der Auftraggeber die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechtes des Auftraggebers, wenn die Teile von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind.

Rücküberigungsansprüche des Auftraggebers gegenüber einem Dritten, dem die Teile zur Sicherheit übereignet wurden, werden an uns abgetreten. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an.

III.

Der Auftraggeber darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Verkauf oder die Verarbeitung der Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist zulässig.

IV.

Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer neuen einheitlichen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle auf künftighin entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Waren (einschließlich der Nebenrechte) in Höhe des Warenwertes mit Vorrang vor dem Rest ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an.

V.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten. Er ist des weiteren verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.

Auf Verlangen ist dem Auftragnehmer der Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

VI.

Für vom Besteller angelieferte Gegenstände und an ihn ausgeführte Transporte wird eine Versicherung, beispielsweise gegen Bruch-, Transport- oder Feuerschäden sowie gegen Diebstahl nur bei besonderer Vereinbarung auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

§7

Erfüllung und Gerichtsstand

I.

Ist der Besteller Vollkaufmann, so ist der Sitz unseres Unternehmens Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertrag erwachsenden Ansprüche beider Vertragsteile.

II.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

§8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien sollen anstelle der notleidenden Bestimmung eine Vereinbarung treffen, die der fortgefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.

§9

Unmöglichkeit

Wird die uns obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die Allgemeinen Rechtsgrundsätze mit folgender Maßgabe.

Ist die Unmöglichkeit auf unser Verschulden zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht erbracht werden kann.

Schadenersatzansprüche des Bestellers, die über die genannte Grenze in Höhe von 10 vom Hundert hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§10

Sonstige Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits zwingend gehaftet wird.